

**Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG**

Neueröffnung    Erweiterung    Umzug    Zweckänderung    Trägerwechsel

An das  
Landratsamt Günzburg  
An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

**1. Einrichtungsart (vgl. Art.2 Abs.1 BayKiBiG)**

<b>Krippe</b> <input type="checkbox"/>	<b>Kindergarten</b> <input type="checkbox"/>	<b>Hort</b> <input type="checkbox"/>	<b>Haus f. Kinder</b> <input type="checkbox"/>	<b>Spielgruppe</b> <input type="checkbox"/>	<b>Sonstige, Bezeichnung</b> <input type="checkbox"/>
---	---	---	---	--	--

**2. Einrichtung**

Bezeichnung / Name
Anschrift (Straße, Hs.-Nr. PLZ Ort)
Telefon, Fax, E-Mail

**3. Träger der Einrichtung**

Bezeichnung / Name
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ Ort)
Ansprechpartner/in (Name, Telefon, Fax, E-Mail)

**4. Dachverband**

Bezeichnung / Name
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ Ort)
Ansprechpartner/in (Name, Telefon, Fax, E-Mail)

**5. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme/Änderung:** \_\_\_\_\_

**6. Belegung / Platzzahl; die Erlaubnis wird für insgesamt \_\_\_\_\_ Kinder (gleichzeitig anwesend) / Plätze beantragt.**

**7. In der Einrichtung sollen Kinder von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Jahren betreut werden.**

**Davon ca. \_\_\_\_\_ unter 2,5 Jahren    \_\_\_\_\_ bis Schuleintritt    \_\_\_\_\_ Schulkinder**



**12. Personal****(LeiterIn, VertreterIn, Fachkräfte, Zusatzpersonal, Fachdienste, sonstiges Personal (Küchen-, Reinigungspersonal, Hausmeister)-evtl. auf Beiblatt-**

Name, Vorname, Geburtsdatum	Qualifikation	Funktion	Wöchentliche Arbeitszeit

**13. Der Träger ist verpflichtet für die Belehrung seiner MitarbeiterInnen nach dem Infektionsschutzgesetz Sorge zu tragen.****Der Träger ist verpflichtet von seinen MitarbeiterInnen die Führungszeugnisse nach Art. 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz einholen zu lassen.****Diese Unterlagen sind in den Personalunterlagen aufzubewahren.****14. Hinweise**

Dem Antrag ist beizufügen: \*

Ausbildungsnachweise der LeiterIn

Ausbildungsnachweise der Fach- und päd. Hilfskräfte

Grundrisspläne/Lageplan

Mietvertrag

Baugenehmigungsbescheid / Bescheid über die Nutzungsänderung

Konzeption der Einrichtung

Elternvereinbarung

Nachweis der nach Buchungsstunden gestaffelten Elternbeiträge bzw. Betreuungsvertrag

\*sofern diese dem Landratsamt noch nicht vorliegen

**15. Bearbeitungshinweise****Nach Eingang Ihres Antrags werden folgende Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde eingeholt:**

- Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheitsamt
- Stellungnahme des Fachbereiches Verbraucherschutz
- Stellungnahme des Bauamtes, insbes. im Hinblick auf den Brandschutz

Nach Vorliegen aller Unterlagen wird eine Begehung mit Ihnen vereinbart.

<b>Erklärung:</b>	
Es wird hiermit bestätigt, dass sich der Träger der Einrichtung von der Eignung und einwandfreien Führung der Beschäftigten überzeugt hat bzw. bei Neueinstellungen überzeugen wird (Ausbildungsnachweise, Führungszeugnisse). Dem Träger ist bekannt, dass mit der Aufsichtsbehörde bezüglich des Schutzauftrags nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII und des Fachkräftegebots nach § 72 a SGB VIII separate Vereinbarungen abzuschließen sind.	
Dem Träger ist ferner bekannt, dass die Aufnahme von Kindern erst nach Erteilung der Erlaubnis erfolgen darf (§ 104 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).	
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers bzw. des zu seiner Vertretung Beauftragten  .....

**§ 45 SGB VIII (Auszug): Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
  - a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder
  - b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über ihre Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten. (...)

**Art. 9 BayKiBiG (Auszug): Betriebs- und Pflegeerlaubnis**

(1) Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. Die §§ 45 bis 48 a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. Art. 29 BayKJHG bleibt unberührt. (...)

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.